Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1979/5/29 2Ob60/79

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.05.1979

Norm

ABGB §1320 B2

Rechtssatz

Wird ein elektrischer Weidezaun verwendet, so kann die Kontrolle der Einrichtung - außergewöhnliche Umstände ausgenommen - auf das Funktionieren der von der Elektrizität ausgehenden Wirkung beschränkt bleiben. Erfolgt dies durch ein Kontrollgerät, kann eine Kontrolle des Drahtzaunes an Ort und Stelle entfallen.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 60/79
  Entscheidungstext OGH 29.05.1979 2 Ob 60/79
  Veröff: SZ 52/86

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0030013

Dokumentnummer

JJR_19790529_OGH0002_0020OB00060_7900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at